

austro[®] mechana REPORT

Das Servicemagazin für Musikschafter

ORF

Prozess beendet

Die letzte durch Verhandlungen erzielte Regelung mit dem ORF betraf die Jahre 1996 bis 1999. In diesem Zeitraum hat der ORF jährlich einen Pauschalbetrag von 71,5 Millionen Schilling für die Abgeltung der mechanisch-musikalischen Rechte im Hörfunk und Fernsehen an die **austro mechana** bezahlt.

Aufgrund der fast flächendeckenden Computerisierung im Hörfunk hat die **austro mechana** für den Zeitraum ab 2000 spürbare Erhöhungen verlangt. Der ORF hat dagegen eine drastische Reduktion gefordert, die er vor allem durch den von ihm vorgetragenen Vergleich mit dem Ausland begründet hat. Dieser Konflikt war auf dem Verhandlungsweg nicht mehr lösbar, es wurde eine Schiedskommission nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz bestellt. Im **austro mechana** Report haben wir laufend über die Entwicklung berichtet.

Die Schiedskommission hat nach einem langwierigen Verfahren mit Datum 7. Jänner 2003 die Entscheidung rückwirkend auf 1. Jänner 2000 getroffen. Der ORF muss demnach eine Abgeltung der mechanischen Rechte etwa in gleicher Höhe wie zuvor bezahlen, allerdings ist darin der Einsatz der Computerfestplatte im Hörfunk mit abgegolten. Die Details sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachung umfassend dargestellt. Diese hat der Vorsitzende der Schiedskommission o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher am 3. März 2003 in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht (siehe Kasten auf Seite 2).

Dieses Verfahren war nicht nur von grundlegender Bedeutung für die Geschäftsbeziehung zwischen **austro mechana** und ORF, wir sehen es auch als Beispiel einer strukturellen Auseinandersetzung zwischen der Medienindustrie und den Kreativen. Schon im ersten Prozess, mit dem die **austro mechana** ihre Ansprüche gegen den ORF überhaupt erst durchsetzen

Dieter Kaufmann:
Der Präsident informiert

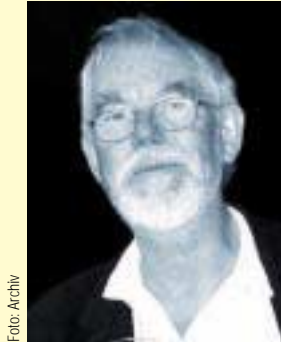


Foto: Archiv

musste, hat der Oberste Gerichtshof im Jahr 1950 ausgeführt, die technische Entwicklung dürfe nicht einseitig zulasten der Musikschafter gehen. Für die **austro mechana** war die Forderung nach spürbarer Erhöhung des Entgelts daher nicht nur eine ökonomische Zielvorstellung, sondern schien auch juristisch bestens fundiert. Wer mehr Rechte nutzt, muss mehr dafür bezahlen.

Wie schon erwähnt, war der „Auslandsvergleich“ das wesentliche Gegenargument des ORF. Mit umfangreichem Zahlenmaterial wurde dargelegt, dass in einer Reihe europäischer Länder erstaunlich niedrige Tarife verhandelt oder durch Gerichte festgelegt worden sind. Im Vergleich zu den Preisen für andere Musiknutzungen und gemessen am internationalen Standard der Zehn-Prozent-Beteiligung erscheint oft nicht nachvollziehbar, wie billig sich vor allem öffentlich-rechtliche Stationen des Weltrepertoires an Musik bedienen können.

Die Schiedskommission ging zwar nicht in allen Facetten auf die Argumente des ORF ein, hielt den Auslandsvergleich aber grundsätzlich für ein besonders wichtiges Argument. Sie leitete daraus einen der Hauptpfeiler für die Entscheidung ab: der vertraglich zwischen **austro mechana** und ORF für die Jahre 1996 bis 1999 vereinbarte Pauschalbetrag stellt keinen Marktpreis dar, er ist ein politischer Preis, die **austro mechana** hat – gemessen am internationalen Niveau – zu viel erhalten. Obwohl bereits mehrfach in Richtlinien der EU eine Harmonisierung auf hohem Niveau als Ziel festgeschrieben worden ist, zielt die Harmonisierung in der Praxis doch auf das nied-

Auszahlungstermine

Die **austro mechana** wird im Jahr 2003 die Abrechnungen an ihre Bezugsberechtigten zu folgenden Terminen auszahlen:

1. Juli
(Phono 2. Halbjahr 2002, ORF Radio/TV 2002)
13. Dezember
(Phono 1. Halbjahr 2003, GEMA Radio/TV 2002)

rige Niveau. Ein Alarmzeichen für die Musikschafter!

Zum Inhalt der vom ORF vorgelegten Vergleichszahlen aus dem Ausland hat die **austro mechana** im Wesentlichen vorgebracht, dass nicht einfach eine naive Rechenoperation vorgenommen werden darf. Es müssen vielmehr die rechtlichen, ökonomischen und medien-spezifischen Unterschiede eingebracht werden. Wenn der ORF etwa 80 Prozent des gesamten österreichischen Werbemarkts für Radio und TV vereinnahmt und ARD und ZDF dagegen nur etwa zehn Prozent des deutschen Werbemarkts für Radio und TV, so muss ein Vergleich zwischen deutschen und österreichischen öffentlich-rechtlichen Stationen diesem Unterschied Rechnung tragen. Nach Meinung der **austro mechana** kann der ORF überhaupt nur mit deutschen Privatstationen verglichen werden, zumindest aber müssen der öffentlich-rechtliche und der private Sektor zusammen gesehen werden. Dieses Argument sowie eine Reihe weiterer Forderungen nach differenzierter Betrachtung hat die Schiedskommission nicht berücksichtigt.

Neben äußerst umfangreichen Beweisführungen zu Sendeminuten und deren Bewertung konzentrierte sich die Auseinandersetzung natürlich auf Funktion und Wert des Vervielfältigungsrechts für Sendezwecke überhaupt. Für den ORF stellt das mechanische Recht lediglich ein unwesentliches – wenngleich unverzichtbares – Anhängsel zum Senderecht dar. Eine ökonomische Bewertung des mechanischen Rechts sei mit zehn Prozent des Senderechts bereits überzogen. Die **austro mechana** machte dagegen geltend, dass ohne das Vervielfältigungsrecht (Neuaufnahmen, Überspielungen) viele Sendungen undenkbar wären, weil über das Senderecht allein nur „echte“ Live-Sendungen zulässig wären, es gäbe keine Wiederholungen, keine zeitversetzten Sendungen, keine Fernsehproduktionen, keinen Programm-

Aufstellung einer Satzung

Bekanntmachung

Die Schiedskommission gemäß § 14 VerwGesG hat in der Rechtssache der Antragstellerin **austro mechana**, Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, 1030 Wien, Baumannstraße 10, und dem Antragsteller Österreichischer Rundfunk, 1136 Wien, Würzburggasse 30, betreffend die Aufstellung einer Satzung über das Entgelt für die dem ORF mit Vertrag vom 19. Dezember 1997 eingeräumten mechanisch-musikalischen Rechte folgende SATZUNG beschlossen:

Der Gesamtvertrag vom 19. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3

a) Der ORF verpflichtet sich, der **austro mechana** für die in diesem Vertrag erteilten Bewilligungen ab 1. Jänner 2000 eine angemessene Beteiligung in der Höhe von 0,6693% der in lit. (d) und (e) festgelegten Bemessungsgrundlage zu entrichten.
b) Der ORF wird jeweils zu

Monatsbeginn einen Teilbetrag überweisen, der einem Zwölftel des für das vorangegangene Jahr zu entrichtenden Entgelts entspricht.

c) Endgültig wird für jedes Kalenderjahr nach der Erstellung des Jahresabschlusses des ORF, spätestens bis Ende März des Folgejahres, in einer Form Rechnung gelegt, aus der alle für die Bemessung des Entgelts relevanten Daten auch hinsichtlich eventuell ausgelagerter Bereiche zweifelsfrei erkennbar sind. Der ORF stellt der **austro mechana** zugleich eine entsprechende Gutschrift/Belastung aus. Ergibt sich ein Saldo, so ist dieser unverzüglich auszugleichen.

d) Die Bemessungsgrundlage besteht aus folgenden Erlösen:

Programmentgelte der Hörfunk- und Fernsehteilnehmer brutto, abzüglich der Vorwegabzüge (Landesabgaben, Kunstförderungsbeitrag, Radio- und Fernsehgebühr, Einhebungsvergütung der GIS Info Service GmbH) und abzüglich Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer; zu den Programmentgelten

gehören auch allfällige Ersatzleistungen des Bundes oder sonstiger Stellen für den durch Befreiungen entstehenden Entfall von Programmentgelten; Werbeerböse brutto abzüglich Vergütung an Werbemittler, Rabatte, gewährte Skonti und abzüglich Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer. Zu den Werbeerbösen zählen auch Sonderwerbformen wie Sponsoring, Produkt- und Themenplacement, Kooperationen, Produktionskostenzuschüsse, Kompensationsgeschäfte und Geschäfte auf Gegenseitigkeit.

e) Sollten relevante Einnahmen in Zukunft ganz oder teilweise auf eine Weise ausgelagert werden, dass diese nicht mehr in der Gewinn- und Verlustrechnung des ORF als solche aufscheinen, umfasst die Bemessungsgrundlage auch solche Umsatzerlöse. In diesem Fall ist die Bemessungsgrundlage derart neu zu regeln, dass der Status quo in wirtschaftlicher Hinsicht erhalten bleibt. Wohlverstanden ist, dass die Bemessungsgrundlage aus jenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des ORF entsprechend den Erläuterungen der Prüfungskommission nach dem RFG gebildet

wird, die nach der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2000 den Betrag von ATS 10.276.381.548,99 ergeben haben.

f) Auf das gemäß lit. (a) bis (e) berechnete Entgelt ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe aufzuschlagen.

Die bisherigen Art. 1 Abs. 9, Art. 7 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 6, 2. Halbsatz entfallen.

Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ist Österreich.

Der fachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die im Gesamtvertrag vom 19. Dezember 1997 dem ORF eingeräumten Nutzungen an den Werken, die zu dem von der **austro mechana** wahrgenommenen Repertoire gehören.

Der Geltungsbereich der Satzung ist der 1. Jänner 2000.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Satzung (§ 8 Abs. 2 VerwGesG i.V. m. § 23 Abs. 3 Schiedskommissionsverordnung) wird hingewiesen.

Wien, 7. Jänner 2003

Der Vorsitzende

O. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher

austausch, kein Playback usw. Auch hier dürfte die Schiedskommission stark nach ausländischen Vorbildern geschickt haben. Das mechanische Recht für Sendezwecke wird nämlich international in erschreckend vielen Fällen sehr gering bewertet. In diese Richtung lief auch die Meinungsbildung durch die Schiedskommission.

Über diese und viele weitere Detailspektre darf man nicht aus den Augen verlieren, dass es bei diesem Verfahren um das Einkommen der Musikschafter und die Einnahmen der Musikverlage geht. Insgesamt wurde im Ergebnis der Status quo jedenfalls abgesichert.

DIETER KAUFMANN

Änderung in den Verteilungsbestimmungen

Im Anschluss an die Entscheidung der Schiedskommission im Verfahren gegen den ORF hat der Vorstand der **austro mechana** begonnen, die Verteilungsbestimmungen ORF Radio/TV zu überarbeiten. Als erstes Zwischenergebnis hat der Vorstand beschlossen, die Musik in Werbespots nunmehr mit dem Faktor 0,25 statt wie bisher mit 0,50 zu bewerten. Diese neue Verteilungsregel wird ab der Verteilung für das Jahr 2002 angewendet.

Universal gegen BIEM

Es wurde bereits mehrfach berichtet, dass seit 1. Juli 2000 auf internationaler Ebene zwischen BIEM und IFPI keine vertragliche Regelung im formellen Sinne mehr besteht, diese ist per 30. Juni 2000 abgelaufen. Die Konditionen gemäß dem alten Vertragswerk werden aber de facto weiter angewendet. Es hat natürlich laufend Kontakte und Gespräche zwischen BIEM und IFPI gegeben, um die Geschäftsbeziehungen wieder auf eine formalrechtlich fundierte Grundlage zu stellen, bisher jedoch ohne Erfolg. Im Sommer 2002 hat nun Universal gegen das BIEM und alle europäischen BIEM-Gesellschaften eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingebracht. Das Ziel dieser Aktion besteht darin, das BIEM bzw. die BIEM-Gesellschaften wegen Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung zu veranlassen, niedrigere Lizenzgebühren für die Musiknutzung im

Phono-Bereich zu akzeptieren. Bekämpft und kritisiert werden insbesondere die Basis-Lizenzhöhe von elf Prozent des Händler-Listenpreises, die Anwendung von Mindestlizenzen und von Überlizenzen bei einem sehr umfangreichen Musikinhalte. Vor allem werden höhere Abzüge für Händlerrabatte gefordert. Kurz gesagt, der vom BIEM „aufgezwungene“ Lizenzsatz wird als der höchste weltweit kritisiert, gefordert wird eine Reduktion in verschiedenen Teilbereichen mit einem Gesamteffekt von insgesamt etwa zehn Prozent.

Seitens des BIEM wurde in einer umfangreichen Stellungnahme minutiös dargelegt, dass die geltenden Phono-Konditionen marktgerecht und fair sind. Von Universal wurde dagegen wieder äußerst umfangreich geantwortet. Es bleibt nun abzuwarten, welche weiteren Schritte seitens der EU-Kommission gesetzt werden.

SKE-News

Neubestellungen im Verwaltungsrat

Die drei Ausschüsse, die zusammen den SKE-Verwaltungsrat bilden, haben nun folgende Zusammensetzung:

Vorsitzender des Verwaltungsrats:
Stellvertreter:

Dieter Kaufmann
Walther Soyka

Neu im Verwaltungsrat:
Christian Muthspiel



Foto: Peter Weissensteiner

Ausschuss für Soziale Einrichtungen		Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik		Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik	
Christoph Cech	Komponist E-Musik	Christian Baier	Textautor	Michel Attia	Externer Fachmann
Eva Feitzinger	Musikverleger	Christoph Cech	Komponist	Christian Muthspiel	Komponist
Dieter Kaufmann	Komponist E-Musik	Dieter Kaufmann	Komponist	Harald Renner	Textautor
Christian Muthspiel	Komponist U-Musik	Bernhard Lang	Komponist	Walther Soyka	Komponist
Hans Salomon	Komponist U-Musik	Ilse Schneider	Externe Fachfrau	Michael Strohmann	Komponist
Vorsitzender: Dieter Kaufmann Stellvertreter: Christian Muthspiel		Vorsitzender: Dieter Kaufmann Stellvertreter: Bernhard Lang		Vorsitzender: Walther Soyka Stellvertreter: Christian Muthspiel	

Publicity-Preis Jahresstipendien 2003

Die Empfänger des SKE-Publicity-Preises für das Jahr 2003 sind:
Wolfgang Suppan, Gerhard Winkler

Die Empfänger der Jahresstipendien für das Jahr 2003 sind:
Susanne Brokesch, Christina Zurbrügg

Mehr Geld für SKE

Die erfreulich positive Entwicklung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2002, die im Wesentlichen auf die Tarifierhöhung bei CD-Rohlingen zurückgeht, ermöglicht auch die Vergabe erhöhter Mittel für soziale und kulturelle Zwecke. Der Vorstand der **austro mechana** hat daher beschlossen, die Alterszuschüsse anzuheben. Für das Jahr 2003 sind insgesamt 620.000 Euro budgetiert – im Vergleich zu 502.000 Euro im Vorjahr.

Auch die Fördermittel für kulturelle Projekte wurden angehoben, im Bereich der Unterhaltungsmusik stehen 406.800 Euro (Vorjahr: 230.000 Euro) zur Verfügung, im Bereich der Ernsten Musik 271.200 Euro (Vorjahr 153.000 Euro).

Diese und viele weitere Informationen SKE können Sie auf der Homepage der SKE unter www.ske-fonds.at abrufen.

Änderungen in den Richtlinien SKE

Mit Wirkung ab 2003 hat der Vorstand die Richtlinien für die Zuerkennung von Altersausgleich und Alterspension vereinfacht und verkürzt, wir bringen in dieser Ausgabe die aktuellen Regelungen für Urheber.

B.5. Altersausgleich für Urheber

B.5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag der Altersausgleich bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren.

1. Der Urheber muss nach dem 1.1.2003 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er erhält den Altersausgleich nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt wird.

2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der **austro mechana** gewesen sein.

3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der **austro mechana** in mindestens 7 Kalenderjahren seit frühestens 1975 das Mindestaufkommen laut Punkt D.1.1. erreicht haben.

4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der **austro mechana** in den letzten drei Kalenderjahren muss unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Kalenderjahre seit frühestens 1975 unter Ausschluss der letzten 3 Kalen-

derjahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren.

5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut B.5.1., Punkt 3 und des Jahresaufkommens laut B.5.1., Punkt 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der **austro mechana** zählen hierbei nicht mit.

B.5.2. Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre seit 1975 unter Ausschluss der letzten 3 Kalenderjahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleichs beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut D.4.3. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Der Vorstand entscheidet über das tatsächliche Ausmaß, in dem diese Differenz für einen bestimmten Zeitraum ausbezahlt wird (siehe D.4.4.).

B.5.3. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.5.1, Punkt 2 und 3 nicht erfüllt sind. Zu beachten sind die verschiedenen künstlerischen Perioden der betroffenen Personen. Derartige Zusagen können auch zeitlich begrenzt gegeben werden.

B.5.4. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension laut B.6., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Der Altersausgleich wird nicht

gezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der **austro mechana** ist.

B.6.5. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

B.6. Alterspension für Urheber

B.6.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag die Alterspension auf Lebenszeit bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren.

1. Der Urheber muss nach dem 1.1.2003 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem

Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt wird.

2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der **austro mechana** gewesen sein.

3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der **austro mechana** in mindestens 10 Kalenderjahren seit frühestens 1975 das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.

4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den

Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der **austro mechana** zählen hierbei nicht mit.

B.6.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.

B.6.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs laut B.5., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich laut B.5. Die Alterspension wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der **austro mechana** ist.

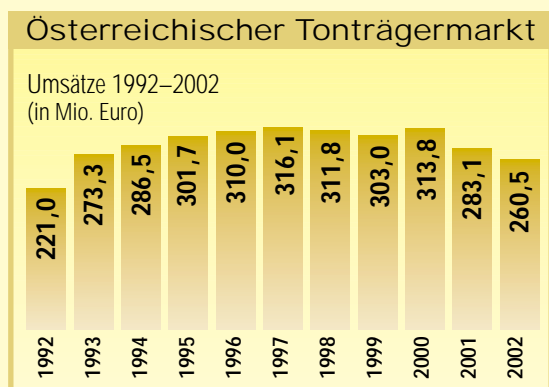
B.6.4. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

Tonträgermarkt 2002

Talfahrt hält an

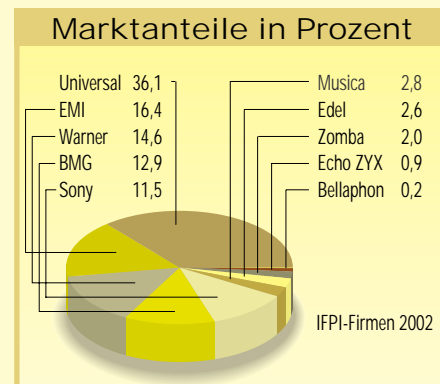
Nach einer negativen Umsatzentwicklung für das Jahr 2001 meldet die IFPI Österreich für das Jahr 2002 neuerlich einen Marktrückgang, und zwar um 7,9 Prozent auf 260,5 Millionen Euro. Der Markt hat sich somit wieder dem Niveau von 1992 angenähert (inflationsbereinigt).

Österreich liegt mit diesen Kennzahlen leider im internationalen Trend. Die aktuelle Jahresbilanz der IFPI verzeichnet einen Rückgang der weltweiten Tonträgerverkäufe um sieben Prozent auf 32 Milliarden US-Dollar. In Deutschland schrumpfte der Markt um 11,3 Prozent, in den USA um 11,2 Prozent, in England um 3,7 Prozent und in Japan um neun Prozent. Positiver Ausreißer ist Frankreich mit



einem Umsatzplus von 4,4 Prozent. Die wesentlichen Gründe, die als Ursache für diesen Rückgang angesehen werden können, bestehen unverändert seit mehreren Jahren: Piraterie, Privatkopien, illegale Downloads und die schlechte Konjunkturlage.

Um die Talfahrt zu stoppen, laufen die verschiedensten Bemühungen. In erster Linie sind hier die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erwähnen, die in Österreich durch die geplante UrhG-



Novelle 2003 zur Umsetzung der EU-Inforichtlinie erheblich verbessert werden sollen, sowie eine EU-weite Initiative zur Senkung der hohen Mehrwertsteuer auf Tonträger auf das Niveau für Bücher.

Cannes Extension Agreement

Rückwirkend ab 1. Juli 2002 wurde knapp vor Jahresende 2002 das berühmte Cannes Agreement zwischen den Major-Verlegern und den europäischen Verwertungsgesellschaften für mechanische Rechte mit gewissen Aktualisierungen verlängert („Cannes Extension Agreement“).

Die für die Bezugsberechtigten direkt spürbare Auswirkung ist einerseits eine Anhebung des Spesensatzes in der Verteilung Phono von zuletzt sechs Prozent auf 7,32 Prozent, gleichzeitig aber auch eine Senkung der Spesensätze im Verrechnungsverkehr zwischen den Gesellschaften auf

dasselbe Niveau wie bei der Verteilung an die eigenen Bezugsberechtigten. Dies bedeutet, dass die Phono-Abrechnungen der GEMA an die Bezugsberechtigten der **austro mechana** ab heuer mit sieben Prozent statt bisher acht Prozent durchgeführt werden. Mit acht Prozent werden nur die Einzellizenzierungen weiterhin bearbeitet. Die von der **austro mechana** berechneten Verwaltungskosten für die in Österreich anfallenden Arbeiten bei Abrechnungen aus dem Ausland bleiben bis auf weiteres bei 2,5 Prozent, maximal wären nach dem Cannes Extension Agreement im Bereich Phono fünf Prozent zulässig.

IMPRESSUM

austro® mechana REPORT

Medieninhaber
austro mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch musikalischer Urheberrechte GesmbH,
1030 Wien,
Baumannstraße 10

Eva Endlich (Betriebsrat),
Franz Grabensteiner (Betriebsrat),
Mag. Andreas Kolm (Betriebsrat)

Direktor:
Dr. Helmut Steinmetz

Herausgeber und Verleger:
austro mechana GesmbH

Für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Helmut Steinmetz
Alle: 1030 Wien,
Baumannstraße 10

Aufsichtsrat:
Vorsitzender Dr. Werner Schneyder, em. o. Prof. Hans Kann, Edith Michaela Krupka-Dornaus, Prof. Robert Opratko, Helmut Pany, Fritz Schindlacker,

Druck: Ueberreuter, Print und Digimedia GesmbH, 2100 Korneuburg

Grundlegende Richtung:
Service für Musik-schaffende